Amtsblatt für das Amt

Brüssow (Uckermark)

und Informationen aus den Gemeinden:
Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld

– kostenlos –

26. Jahrgang **Brüssow, den 22. März 2018** **Ausgabe 03/2018**

Winter-Kühe – schottische Highland-Rinder trotzen mit dickem Fell dem Winter (Foto K.S.)

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Landratswahl 2
- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landratswahl 3
- Mitteilungen des Ordnungsamtes 4-5
- Beschlüsse des Amtsausschusses Brüssow 5
- Haushaltssatzung und Bekanntmachungsanordnung Amt Brüssow 5
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönfeld 7
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg 8
- Haushaltssatzung und Bekanntmachungsanordnung Gemeinde Schenkenberg 9
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow 10

Nicht Amtlicher Teil

- Brüssow Helau 13
- Schüler der Regenbogengrundschule Brüssow übergeben die Schulchronik 14
- Fasching im Kastanienstübchen 14
- Närrisches Treiben 15
- Kita „Krümelburg“ auf Naturkurs 15
- Herzlichen Dank an die Eltern der Kita Gänseblümchen 16
- Veranstaltungen 16
- Evangelischer Pfarrsprengel Schönfeld 17
- Evangelische Kirchengemeinde Brüssow 18
- Projekt „GeroMobil“ 18
- Deutsch-Polnisches Chorwochenende 19
- Karneval – Kultureller Höhepunkt in Brüssow 20
- Karate Kurs/Nachwuchsspieler 21

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen – Anfang –

Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) zur Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark am 22. April 2018 (ggf. Stichwahl am 06. Mai 2018)

1. Am Sonntag, den 22. April 2018 findet die Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark statt. Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet des Amtes Brüssow (Uckermark) ist in 15 allgemeine Wahlbezirke aufgeteilt.

Wahlbezirk:	08501: Brüssow
Wahllokal:	Feuerwehrgebäude, Prenzlauer Straße 3, 17326 Brüssow
Wahlbezirk:	08502: Bagemühl
Wahllokal:	Gemeindehaus, Bagemühl Gartenstraße 9, 17326 Brüssow
Wahlbezirk:	08503: Woddow
Wahllokal:	Feuerwehrgebäude, Woddow Nr. 13, 17326 Brüssow
Wahlbezirk:	08504: Grünberg
Wahllokal:	Haus-Storchenblick, Grünberg Nr. 7a, 17326 Brüssow
Wahlbezirk:	08505: Wollschow/Menkin
Wahllokal:	Feuerwehrgebäude, Menkin Nr. 16, 17326 Brüssow
Wahlbezirk:	09301: Carmzow
Wahllokal:	Sportlerheim, Carmzow Nr. 80a, 17291 Carmzow-Wallmow
Wahlbezirk:	09302: Cremzow
Wahllokal:	Gemeinderaum, Cremzow Nr. 24a, 17291 Carmzow-Wallmow
Wahlbezirk:	09303: Wallmow
Wahllokal:	Gemeindebüro, Wallmow Nr. 21, 17291 Carmzow-Wallmow
Wahlbezirk:	21601: Göritz
Wahllokal:	Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 7, 17291 Göritz
Wahlbezirk:	49001: Baumgarten
Wahllokal:	Feuerwehrgebäude, Baumgarten Nr. 68, 17291 Schenkenberg
Wahlbezirk:	49002: Kleptow
Wahllokal:	Gemeindehaus, Kleptow Nr. 2a, 17291 Schenkenberg
Wahlbezirk:	49003: Ludwigsburg
Wahllokal:	Bürgerbegegnungszentrum Ludwigsburg, Ludwigsburg Nr. 26, 17291 Schenkenberg
Wahlbezirk:	49004: Schenkenberg
Wahllokal:	Gemeindesaal, Dorfstraße 24, 17291 Schenkenberg
Wahlbezirk:	52001: Schönfeld
Wahllokal:	Begegnungsstätte Schönfeld, Dorfstr. 42, 17291 Schönfeld
Wahlbezirk:	52002: Klockow
Wahllokal:	Dörphus, Klockow Nr. 30, 17291 Schönfeld

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 31. März 2018 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes zur Personen auszuweisen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark ausgehändigt. In jedem Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.

5. Der jeweilige Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark.
   Jeder Wähler hat eine Stimme.
   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung öffentliche Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die eine Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag (Wahlscheinantrag) im Einwohnermeldeamt des Amtes Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag, Merkblatt). Der Wahlbriefumschlag mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel für die Wahl.

2. Sie legt den Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und leitet diesen an die angegebene Stelle weiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zu Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, dem Amt Brüssow (Uckermark), Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuführen.

Die Briefwahl ist während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt des Amtes Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow möglich:

Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

sowie nach telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer 039742 86024

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig, bis spätestens am Wahltag 18:00 Uhr, an die zuständigen Wahlvorstände für die Auszählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brüssow, 06.03.2018

Annett Hartwig
Amtsdirektorin
Amt Brüssow (Uckermark)

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) zur Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark am 22. April 2018 (ggf. Stichwahl am 06. Mai 2018)

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinden Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg und Schönfeld liegt in der Zeit vom

   03. April 2018 bis 06. April 2018
   im Einwohnermeldeamt des Amtes Brüssow (Uckermark),
   Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow

   während der allgemeinen Öffnungszeiten
   Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
   Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

   sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 039742 86024

   zu jedermanns Einsicht aus.

   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegfristen, spätestens bis zum **06. April 2018** beim Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **31. März 2018** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokals. Auf der Rückseite befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines zu der Wahl.

   Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

   a) wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
   b) wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und
   c) wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten

   in das Wählerverzeichnis eingetragen.

   Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift für die **Landratswahlen bis spätestens zum 07. April 2018** im Amt Brüssow (Uckermark), Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann zur Landratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk innerhalb des Landkreises Uckermark oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
   b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, wenn diese nachweist, dass sie ohne eigenes Verschulden die Frist für den Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat.
   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgelegt worden und die Feststellung nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Amtes Brüssow (Uckermark) gelangt ist.

   Wahlscheine können bis zum 20. April 2018, 18:00 Uhr zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt Brüssow (Uckermark), Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow mündlich, schriftlich oder elektronisch, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.

   In den Fällen nach Punkt 6b) können die Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

   a) einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl
   b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag
   c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
   d) ein Merkblatt.

   Im Zeitraum vom **03. April 2018 bis zum 20. April 2018, 18:00 Uhr** ist im Einwohnermeldeamt des Amtes Brüssow (Uckermark) während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

   Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Amt Brüssow (Uckermark) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, dem Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Brüssow, 06.03.2018

Annett Hartwig
Amtsdirektorin
Wahlbehörde Amt Brüssow (Uckermark)

Entfernung der Hundehaufen

Es gingen in letzter Zeit sehr viele Beschwerden bzgl. der Ordnung und Sauberkeit beim Amt Brüssow ein.
Zu großen Teilen betrifft es die Hundehalter in der Gemeinde Stadt Brüssow. Diese werden gebeten, die Hundehaufen, die ihre Hunde hinterlassen, zu entfernen. Das sollte für einen Hundehalter eine Selbstverständlichkeit sein.

Als Beispiel wurden viele Hundehaufen um den Markt (Karl-Liebknecht-Platz) genannt.
Diese tragen natürlich nicht zu einer schönen Außendarstellung der Stadt Brüssow bei.

Ordnungsamt

Katze zugelaufen

Am Freitag, den 02.03.2018 lief in Carmzow einem Anwohner eine junge Katze zu. Da diese sich nicht verscheuchen ließ, einen zutraulichen Eindruck machte und scheinbar sehr hungrig war, wurde sie am Dienstag, den 06.03.2018 dem Tierheim in Prenzlau übergeben.

Wer diese Katze vermisst oder weiß, wo diese Katze hingehört, meldet sich bitte im

Amt Brüssow (Uckermark)
beim Ordnungsamt
(Ansprechpartner: Frau Sternbeck oder Herr Kandler)
unter der Telefonnummer: 039742-86042.

Beschlüsse des Amtsausschusses Brüssow
Beschlüsse vom 06.02.2018

Beschluss 2 lt. Beschlussvorlage 2
Berufung der Wahlleiterin und ihres Stellvertreters
Der Amtsausschuss beruft Frau Katrin Sternbeck, Hammelstaller Weg 4 in 17326 Brüssow, als Gemeindewahlleiterin und Herrn Ulrich Schwanecke, Ortliebstraße 23, 10365 Berlin, als Stellvertreter der Gemeindewahlleiterin.

Ja-Stimmen 11	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0

Beschluss 3 lt. Beschlussvorlage 3
Beantragung einer Förderung im Rahmen des EU-finanzierten Projekts „Nachbarspracherwerb von der Kita bis zum Schulabschluss – gemeinsam leben und lernen in der Euroregion Pomerania“
Der Amtsausschuss beschließt, den Eigenanteil i.H.v. 30.000,00 Euro in die mittelfristige Finanzplanung 2020-2022 einzustellen.

Ja-Stimmen 11	Ja-Stimmen 0	Enthaltungen 0

Beschlüsse vom 06.03.2018

Beschluss 4 lt. Beschlussvorlage 4
Haushaltssatzung 2018
Der Amtsausschuss des Amtes Brüssow (Uckermark) beschließt auf der Sitzung am 06.03.2018 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan gemäß § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Ja-Stimmen 7	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 2

Beschluss 5 lt. Beschlussvorlage 5
Beschluss Kassenkredit 2018
Der Amtsausschuss des Amtes Brüssow (Uckermark) beschließt auf der Sitzung am 06.03.2018 zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit den Höchstbetrag von 405.700,00 € der Kassenkreditaufnahme gemäß § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Ja-Stimmen 9	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0

Haushaltssatzung
des Amtes Brüssow (Uckermark) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 2.493.800,00 €
   ordentlichen Aufwendungen auf 2.084.100,00 €

   außerordentlichen Erträge auf - €
   außerordentlichen Aufwendungen auf - €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 2.700.600,00 €
   Auszahlungen auf 2.570.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.434.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.894.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	266.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	675.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	- €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	- €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage gemäß § 139 BbgKVerf wird auf 28,34 v.H. der für die amtsangehörigen Gemeinden für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird bei

Personalaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Versorgungsaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von mehr als	10.000,00 €
Transferaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Abschreibungen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €
Sonstige investive Auszahlungen von mehr als	10.000,00 €

festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Kämmerin die Zustimmung erteilt hat, sind dem Amtsaussschuss jährlich zur Kenntnis zu geben.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 41.600,00 €

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 41.000,00 €

festgesetzt.

Brüssow, den 07.03.2018

Hartwig
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Brüssow (Uckermark) für das Haushaltsjahr 2018 (Beschluss- Nr. 04/18 vom 06.03.2018) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GVBL.I Nr.19 S.286 vom 21.12.2007) wird darauf verwiesen, dass Jeder innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Str. 8 in 17326 Brüssow, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen kann.

Brüssow, den 07.03.2018

Hartwig
Amtsdirektorin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönfeld
Beschlüsse vom 15.02.2018

Hauptsatzung der Gemeinde Schönfeld

Gemäß der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Bandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld in ihrer Sitzung am **15.02.2018** folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Jede Gemeinde muss nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.
Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Schönfeld“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brüssow an.

§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt kein Wappen und keine Flagge.

§ 3 Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet in wichtigen Gemeindeangelegenheiten die betroffenen Einwohner.
Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind:
1. Einwohnerfragestunden in den Gemeindevertretersitzungen oder
2. Einwohnerversammlungen.
(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mittel der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung der Gemeinde Schönfeld über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.
(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragter (§ 18 BbgKVerf)

(1) Dem Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Brüssow ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
(2) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), Vergaben und Beschaffungen

(1) Die Gemeindevertretung Schönfeld entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert **5.000,- €** nicht unterschreitet.
(2) Vergaben nach VOB, VOF, VOL sowie Beschaffungen bis 5.000,00 € gelten in der Regel im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf als Geschäft der laufenden Verwaltung.
Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf sind.
Entscheidungen oberhalb der Wertgrenze trifft die Gemeindevertretung.
Angelegenheiten der Gefahrenabwehr bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit diese für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können. Anzugeben sind:
   1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
   2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Brüssow veröffentlicht.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden gemäß § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
(2) Die Gemeindevertretung tritt lt. Sitzungskalender oder nach Notwendigkeit zusammen.
(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse oder bei neuem Sachverhalt.

(4) Jeder hat das Recht, während der öffentlichen Sprechzeiten, im Gebäude der Amtsverwaltung Brüssow, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow bis zum Tag der öffentlichen Gemeindevertretersitzung die öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte einschließlich Beschlussvorlagen einzusehen. Die Dauer der Auslegung beträgt 5 Arbeitstage vor der Sitzung.

§ 9 Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 52 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) und Informationen aus den Gemeinden: Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld." Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Brüssow.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
- **am Gemeindezentrum „Dörphus", Klockow Nr. 30, 17291 Schönfeld**
- **in Schönfeld Dorfmitte am Spielplatz**

Die Schriftstücke sind 4 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht miteingerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, sollen diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brüssow, 19.02.2018

Hartwig
Amtsdirektorin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg
Beschlüsse vom 29.01.2018

Beschluss 3 lt. Beschlussvorlage 3
Förderung 610-Stellenprogramm Evangelisches Pfarramt Schönfeld 2018

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt, entsprechend der Haushaltslage, einen Zuschuss in Höhe von 970,32 € für die Planstelle im Jugendhaus Klockow.

Ja-Stimmen 7	Nein-Stimmen 1	Enthaltungen 0

Beschluss 4 lt. Beschlussvorlage 4
Unterstützung von Festen des Evangelischen Pfarramt Schönfeld 2018

Die Gemeindevertretung Schenkenberg unterstützt, entsprechend der Haushaltslage 2018, den Evangelischen Pfarrsprengel Schönfeld mit einem Betrag in Höhe von 300 Euro.

Ja-Stimmen 6	Nein-Stimmen 1	Enthaltungen 1

Beschlüsse vom 26.02.2018

Beschluss 8 lt. Beschlussvorlage 8
Beschluss der Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkenberg beschließt auf der Sitzung am 26.02.2018 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan gemäß § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Ja-Stimmen 8	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0

Beschluss 9 lt. Beschlussvorlage 9
Beschluss Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 485.000,00 € festgesetzt.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkenberg beschließt auf der Sitzung am 26.02.2018 zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit den
Höchstbetrag der Kassenkreditaufnahme gemäß § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Ja-Stimmen 8	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0

Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkenberg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.994.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.623.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	300,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	300,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.140.500,00 €
Auszahlungen auf	4.934.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.915.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.406.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	225.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	502.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	- €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	- €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei

Personalaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Versorgungsaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von mehr als	10.000,00 €
Transferaufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen von mehr als	10.000,00 €
Abschreibungen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen von mehr als	10.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €
Sonstige investive Auszahlungen von mehr als	10.000,00 €

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Kämmerin die Zustimmung erteilt hat, sind der Gemeindevertretung jährlich zur Kenntnis zu geben.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 92.400,00 €
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 92.000,00 €

festgesetzt.

Schenkenberg, den 27.02.2018

Hartwig
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkenberg für das Haushaltsjahr 2018 (Beschluss- Nr. 08/2018 vom 26.02.2018) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GVBL.I Nr.19 S.286 vom 21.12.2007) wird darauf verwiesen, dass Jeder innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Str. 8 in 17326 Brüssow, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen kann.

Brüssow, den 05.03.2018

Hartwig
Amtsdirektorin

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow
Beschlüsse vom 20.02.2018

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen der Stadt Brüssow
2. Änderung zur Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung der Stadt Brüssow vom 26.11.2008, bestätigt am 17.06.2014, wird durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom **20.02.2018 mit Beschluss 3 / 2018** wie folgt geändert:

Artikel 1
§ 3 Zahlungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufwandsentschädigung der Stadtverordneten wird quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

An den ehrenamtlichen Bürgermeister wird die monatliche Aufwandsentschädigung bis zum Ende des Folgemonats gezahlt. Die Zahlung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beginnt und endet nach einer Wahl mit der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung.

An den Ortsvorsteher des Ortsteiles Brüssow wird die monatliche Aufwandsentschädigung bis zum Ende des Folgemonats gezahlt.

Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Brüssow, 21.02.2018

Hartwig
Amtsdirektorin

Hauptsatzung der Gemeinde Stadt Brüssow

Gemäß der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Bandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brüssow in ihrer Sitzung am 20.02.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Jede Gemeinde muss nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.
Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Name der Gemeinde
(§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Brüssow“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brüssow an.

§ 2 Wappen und Flagge
(§ 10 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: „In Rot auf grünem Boden eine silberne Burg mit 3 spitzbedachten und goldbegrenzten Türmen; im Torbogen eine rote Steigleiter.“
(2) Die Gemeinde führt eine Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: „Von Rot und Silber (Rot und Weiß) gespalten, in der Mitte belegt mit dem Stadtwappen.“

§ 3 Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung
(§ 13 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet in wichtigen Gemeindeangelegenheiten die betroffenen Einwohner.
Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind:
1. Einwohnerfragestunden in den Stadtverordnetenversammlungen oder
2. Einwohnerversammlungen.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mittel der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung der Gemeinde „Stadt Brüssow“ über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragter (§ 18 BbgKVerf)

(1) Dem Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Brüssow ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), Vergaben und Beschaffungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000,- € nicht unterschreitet.

(2) Vergaben nach VOB, VOF, VOL sowie Beschaffungen bis 5.000,00 € gelten in der Regel im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf als Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf sind. Entscheidungen oberhalb der Wertgrenze trifft die Stadtverordnetenversammlung.
Angelegenheiten der Gefahrenabwehr bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete, Ortsvorsteher, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Vertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson, nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Brüssow veröffentlicht.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt laut Sitzungskalender oder nach Notwendigkeit zusammen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlungen und die Sitzungen ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse oder bei neuem Sachverhalt.

(4) Jeder hat das Recht, während der öffentlichen Sprechzeiten, im Gebäude der Amtsverwaltung Brüssow, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow bis zum Tage der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung oder Ausschusssitzung die öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte einschließlich Beschlussvorlagen einzusehen. Die Dauer der Auslegung beträgt fünf Arbeitstage vor der Sitzung.

§ 9 Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 52 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde Stadt Brüssow bestehen folgende Ortsteile im Sinne des §§ 45 ff. BbgKVerf:
a) Bagemühl
b) Brüssow
c) Grünberg
d) Woddow
e) Wollschow

(2) Die Ortsteile werden jeweils durch einen Ortsvorsteher und einen Ortsbeirat vertreten. Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen Bagemühl, Grünberg, Woddow und Wollschow aus jeweils drei Mitgliedern und im Ortsteil Brüssow aus fünf Mitgliedern. Das Wahlverfahren für den Ortsbeirat richtet sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte den Ortsvorsteher.

(3) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,

3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Der Ortsbeirat verhandelt in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegen Ausschließungsgründe nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung vor.
Bekanntmachungen von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates erfolgen nach § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles.

(5) Nach Maßgabe des Haushaltes stellt die Stadtverordnetenversammlung dem jeweiligen Ortsbeirat Mittel in Höhe von 5,00 € je Einwohner des Ortsteiles zur Förderung von Vereinen, zur Durchführung von Veranstaltungen, zur Heimatpflege und Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung. Der Ortsvorsteher nimmt in seinem Ortsteil die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen vor.

§ 11 Ausschüsse (§§ 43 f. BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Ausschüsse:
1. Bauausschuss
2. Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zeitweilige Ausschüsse für Schwerpunktaufgaben zu bilden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung legt die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss fest. Auch sachkundige Einwohner der Stadt mit beratender Stimme können durch die Stadtverordnetenversammlung in die Ausschüsse berufen werden. Für die Wahl, die Besetzung und die Arbeit der Ausschüsse sind die §§ 40, 41, 43 und 44 der BbgKVerf anzuwenden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 8 Abs. 3 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung zu den Ausschusssitzungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung.

(4) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die jeweiligen ausschussangehörigen sachkundigen Einwohner. Die Sitzungsunterlagen erhalten die jeweiligen Ausschussmitglieder.

§ 12 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) und Informationen aus den Gemeinden: Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld.“ Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Brüssow.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- Ortsteil Bagemühl:	an der Hauptstraße 17 in Bagemühl
- Ortsteil Brüssow:	am Amtsgebäude, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow
- Ortsteil Grünberg:	am Gemeindehaus „Storchenblick“ Nr. 7 in Grünberg
- Ortsteil Woddow:	am „Haus der Begegnung“ Nr. 13 in Woddow
- Ortsteil Wollschow:	am Bürgerhaus/Feuerwehr Menkin Nr. 16

Der Aushang für die Bekanntmachungen der Ortsbeiratssitzungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile.

Die Schriftstücke sind 4 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht miteingerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach der Aufgabe der Ladung zur Post.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, sollen diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brüssow, den 21.02.2018

Hartwig
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachungen – Ende –

Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)
Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:
Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow,
Telefon: 039742/8600, E-Mail: info@amt-bruessow.de

Öffnungszeiten: **Di.** 08.30–12.00 und 13.00–17.30 Uhr & **Do.** 08.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr

Herstellungsleitung und Redaktion:
Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, Internet: www.schibri.de,
E-Mail: helms@schibri.de

Bezugsmöglichkeiten: Siehe Impressum Nichtamtlicher Teil.

Druck/Endbearbeitung: Verlag + Druck Linus Wittich, Tel.: 039931/5790

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)
Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Bezugsmöglichkeiten:
- Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
- Abonnements: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Bezugsbedingungen:
- Das Amtsblatt erscheint zwölfmal jährlich in einer Auflagenhöhe von 2.670 Exemplaren.
- Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner des Amtes Brüssow und deren dazugehörenden Gemeinde kostenlos.
- Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 12,- € + Porto.
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Brüssow (Uckermark) unter www.amt-bruessow.de oder den Schibri-Verlag unter www.schibri.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Die Amtsdirektorin, Tel.: 039742/8600
Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:
V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Redaktion: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757
Anzeigen: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlichgeschützte Eigentum von 123RF Linited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Foltolia kopiert oder heruntergeladen werden.

© **Schibri-Verlag.** Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszügen) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Druck/Endbearbeitung:
Verlag + Druck Linus Wittich

Berichte und Mitteilungen aus Einrichtungen des Amtes/der Gemeinde

Wir begrüßen die jüngsten Einwohner in unserem Amtsbereich!

Im vergangenen Jahr hat es 36 Geburten im Amtsbereich gegeben. Diese verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Gemeinden:

Brüssow	12
Carmzow-Wallmow	6
Göritz	3
Schenkenberg	6
Schönfeld	9

Es gratulieren ganz herzlich die Amtsdirektorin und die Bürgermeister der Gemeinden.

Brüssow Helau!

Brüssow Helau, so erschallte es am Faschingstag in der Kita „Sonnenschein“ in Brüssow. Alle begrüßten das Kinderprinzenpaar Ella und Johann. Viele tolle Kostüme konnten wir bewundern. Ganz neu unter ihnen gab es eine Arielle, einen Roboter, eine Eule, eine Superheldin und gleich drei Feuerwehrhunde namens Marshall. Alle Mädchen und Jungen sahen in ihren Kostümen schick aus und tanzten zur einer flotten Musik. Mit einer Polonaise zogen alle tanzlustigen Kinder um die Tische. Andere hatten die Möglichkeit an einem Mausepustespiel teilzunehmen und einen Riesenluftballon in die Höhe zu treiben. Nach viel Trubel konnten sich alle an den Späßen eines Clown‘s erfreuen. Was er mit dem kleinen Fuchs, der große Spritze und Schere in seinem Köfferchen anstellte, das haben die Kinder bestimmt berichtet.
Das Wunschessen, Buchstabenpommes mit Hähnchennuggets rundete den Vormittag ab. Danke an die Küchenkraft! Danke sagen wir ebenfalls für die mitgebrachten Säfte und Naschereien!

Ihr Kita-Team

Schüler der Regenbogengrundschule Brüssow übergeben am 13. Februar 2018 die Schulchronik an den Bürgermeister der Stadt zur Ausstellung und Aufbewahrung im Museum in Brüssow

Fasching im Kastanienstübchen

Auch in diesem Jahr ging es für die Kinder unserer Carmzower Kita zur großen Faschingsparty nach Wallmow. Am 07.02.2018 war es dann soweit. Gut gelaunt fuhren wir mit den kleinen Bienchen, Prinzessinnen, Feuerwehrmännern, Piraten, etc. in den Dorfkrug nach Wallmow. Mit dem Abfeuern der Konfettikanone startete die Party mit viel Musik und lustigen Spielen. Wir hatten sehr viel Spaß und möchten uns ganz herzlich beim Dorfkrug für den schönen Vormittag bedanken. Ein großes Dankeschön geht auch an die Eltern, die uns so fleißig unterstützt haben.

Kita Carmzow

Närrisches Treiben

Prinzessinnen, Cowboys, Polizisten, Katzen, Hexen und viele andere hübsche Gestalten konnten am 01.Februar 2018 ausgelassen Fasching feiern.
Der Wallmower Karnevalsverein organisierte wieder eine abwechslungsreiche und schöne Veranstaltung für die Kinder und Lehrer der Göritzer Grundschule. Bei einer Polonaise über Tisch und Stühle, in stimmungsvollen Tanzrunden und bei verschiedenen verrückten Spielen verging die Zeit wie im Flug. Schaumkuss-Wettessen und Bälle pusten, Luftballontanzen, eine Reise nach Jerusalem uvm. fanden nicht zuletzt wegen der Preise und des enormen Spaßfaktors großen Anklang.
Auch die Vielfalt der Kostüme, die liebevoll selbst genäht oder auch gekauft wurden, beeindruckten. Es gab sogar prominenten Besuch aus den USA, Herr Trump persönlich gab sich die Ehre. Aber auch Einhörner aus dem Feenland, Flamenco Tänzerinnen aus Spanien, superhübsche Girls,(die eigentlich Jungen sind), Zombies, Rapper….und selbst „Kein Kostüm“ war schon wieder einfallsreich.
Konfettibomben sorgten für die Dekoration und ganz ehrlich: Als die Party zu Ende war und wir völlig entspannt in die Busse stiegen, waren nicht nur die Kinder froh darüber, dass niemand von uns das entstandene Chaos aufräumen musste.
Danke an den Karnevalsverein Wallmow für einen schönen Vormittag und danke auch an den Schulförderverein für die finanzielle Unterstützung.

Und zum Schluss noch ein kleines Quiz: Wo ist bloß die Schulleiterin?

Birgit Wussow

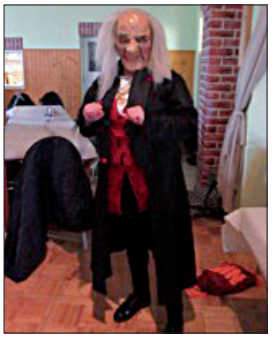

Kita „Krümelburg“ auf Naturkurs

Frühling, Sommer, Herbst und Winter…. Zu allen vier Jahreszeiten sind die Kinder der Kita „Krümelburg“ aus Baumgarten in der Natur unterwegs. Einmal wöchentlich erkunden die derzeit 32 Kinder der Kita Bäume, Sträucher, Wasser, Tiere, Pflanzen, die Landwirtschaft oder auch den Regen und den Schnee. Im Ort selbst gibt es viele Dinge zu entdecken und zu erkunden. Mit dem Sammelgut aus der Natur wird dann oftmals gebastelt. Der Landfrauenverein Uckermark e.V. hat im letzten Monat die vom Verein gesammelten Bastelmaterialien, wie z.B. Zapfen und Hölzer, sowie kleine Gipsfiguren an die Kita übergeben. Dabei waren unter anderem auch Ableger von Zimmerpflanzen. Hierbei können die Kinder entdecken, wie an der Mutterpflanze kleine „Kindel“ heranwachsen und diese dann bei entsprechender Pflege auch zu stattlichen Zimmerpflanzen heranwachsen können. Sicher wird sich auch ein Anlass finden mit Eltern oder Großeltern zu basteln oder die Pflanzen einzutopfen und mit nach Hause zu nehmen. Wir wünschen den Kindern aus der Kita viel Spaß beim Basteln und beim Pflanzen.

Landfrauenverein Uckermark e.V.
Fotos: Kita Krümelburg

Irmgard Wittkopp
Veilchen für Frieda
Während des 2. Weltkrieges wurden junge Franzosen gleich jahrgangsweise als Kriegsgefangene nach Deutschland deportiert. In der ehemaligen Sprengchemie Torgelow bei Pasewalk verlieben sich eine Deutsche und ein Franzose ineinander. Inmitten eines frühlingserwachenden Waldes treffen sie sich heimlich und es beginnt eine zur damaligen Zeit streng verbotene Liebe, die Früchte trägt.
ISBN 978-3-86863-147-0
EUR 12,80
Schibri-Verlag
Am Markt 22
17335 Strasburg
Tel.: 039753/22757
www.schibri.de

♥ lichen Dank an die Eltern der Kita Gänseblümchen

Die „Grippe“ hatte uns in den letzten Wochen voll erwischt. Groß und Klein waren betroffen.
Das Team der Kita Gänseblümchen Göritz möchte allen Eltern auf diesem Weg DANKE sagen.

Wir sagen danke für eure Hilfe, Unterstützung und euer Verständnis.
Lasst uns weiter so toll Zusammenarbeiten.

Eure Erzieher

Veranstaltungen

Veranstaltungen in den Gemeinden

Samstag, 31. März 2018
15:00 Uhr Osterfest und Osterfeuer in Baumgarten
18:00 Uhr Osterfeuer in Bagemühl am Randowblick
18:00 Uhr Osterfeuer auf der Dorfkoppel in Klockow
18:00 Uhr Osterfeuer auf dem Feuerwehrplatz in Göritz
18:00 Uhr Osterfeuer im Park in Menkin

Sonntag, 1. April 2018
14:00 Uhr – Zillerfest in Schenkenberg

Montag, 2. April 2018
Ostereiertrudeln hinter der Turnhalle in Klockow

Samstag, 14. April 2018
Reitertag in Klockow

Das nächste Amtsblatt Brüssow erscheint am

19. April 2018

Redaktionsschluss: 02.04.2018

Haben Sie das schon gewusst?
Wir gestalten Ihre Anzeige, gewerblich oder privat, ganz individuell nach Ihren Wünschen.
Anzeigenannahme
Schibri-Verlag • Frau Helms • Am Markt 22 • 17335 Strasburg
Tel.: 039753/22757 • Fax: 22583 • E-Mail: helms@schibri.de

Nachruf

Am 23. Februar 2018 verstarb unser Kamerad

Hauptbrandmeister Heinz Rollin

der Amtsfeuerwehr Brüssow-Ortswehr Baumgarten
Er gehörte 60 Jahre unserer Wehr an.
Wir werden seiner ehrend gedenken.

A. Hartwig	E. Brosinsky	M. Gall
Amtsdirektorin	Amtswehrführer	Ortswehrführer

Kirchliche Informationen

Ev. Pfarrsprengel Schönfeld Gottesdienste und Veranstaltungen

Fr., 23.02.	18.00 Uhr	Malchow, Andacht zum Wochenschluss
So., 25.03.	16.00 Uhr	Malchow, Das geistliche Konzert: „Markus-Passion“ von Reinhard Keiser (1674-1739) für Soli, Chor und Orchester
Fr., 30.03.		Karfreitag
	09.00 Uhr	Baumgarten (mit Schenkenberg/Kleptow)
	09.00 Uhr	Carmzow (mit Cremzow)
	10.30 Uhr	Schönfeld (mit Klockow)
	10.30 Uhr	Göritz (mit Tornow), (alle Gottesdienste mit Abendmahl, Pfr. W. Schneider, Nechlin und Pfr. Th. Dietz, Schönfeld)
	18.00 Uhr	Malchow, Andacht zum Wochenschluss
Sa., 31.03.	21.00 Uhr	Cremzow (für alle Gemeinden) Liturgische Osternachtfeier mit Singkreis, mit Taufgedenken und Abendmahl, anschließend Osterfeuer im Park
So., 01.04.		Ostern
	10.00 Uhr	Klockow (Familiengottesdienst für alle Gemeinden mit Bläsern)
Mo.,02.04.		Ostermontag
	10.15 Uhr	Göritz (für alle Gemeinden, Pfr. W. Schneider, Nechlin)
Fr., 06.04.	18.00 Uhr	Malchow, Andacht zum Wochenschluss
So., 08.04.		kein Gottesdienst
Fr., 13.04.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So., 15.04.	09.00 Uhr	Kleptow
	10.15 Uhr	Tornow (für alle Gemeinden; Pfr. W. Schneider, Nechlin)
Fr., 20.04.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss

wöchentlich

Christenlehre, Flöten- und Gitarrengruppen, Junge Gemeinde, Bläserchor, Schönfelder Singkreis, Handarbeitskreis, Konfirmanden- u. Religionsunterricht, Schönfelder Frauenkreis (21.3. und 18.4.), Göritzer Frauenkreis (21.3. und 18.4.), Klockower Kaffeerunde (11.4.), Gemeindekirchenrat (16.4.)

Zu allen Veranstaltungen bieten wir kostenfreie Fahrgelegenheiten an. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit!

Weitere Termine und Vorankündigung

- **Großes Passionskonzert** Reinhard Keiser (1674-1739) Sonntag, Palmarum 25. März 2018, 16 Uhr Kirche Malchow Markus-Passion für Soli, Chor und Orchester
- **Osterfreizeit 2018** für Vor- und Hauptkonfirmanden und alle Kinder ab der 5. Klasse, 4.-7. April Ostseebad Zingst/Darß
- **Buchlesung mit Dr. Berndt Seite**, Ehemaliger Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern „Von Evchenruh nach Adamshoffnung”, Erzählungen zwischen Vergangenheit und Neubeginn, zwischen Niederlagen und Aufbruch, zwischen Erinnerungen an eine verträumte Kindheit und den Ernst des Erwachsen-Werdens… Mittwoch, dem 18.April um 19.30 Uhr im Gutshaus Ludwigsburg
- **10.Internationaler Malchower Kirchenpreis 2018**, Kirche Malchow, Wettbewerbskonzerte Freitag/Sonnabend 27./28.April 2018
- **Lichternacht im Labyrinthpark** Sonnabend, 12. Mai, 20 Uhr Malchow mit Antje Chemnitz
- **Festkonzert zu Pfingsten Sonnabend**, 19.Mai, 19 Uhr Kirche Göritz „Musik an Königshöfen“ mit den Dresdner Bachsolisten J. Schäfer – Trompete, F. Hiesler – Pauke, A. Kitamura – Orgel
- **13. Stiftungstag der Carl Büchsel** – Stiftung Schönfeld 8.-10.Juni 2018, Begrüßungsabend in Ludwigsburg/Preisträgerkonzert des 10. Internationalen Malchower Kirchenpreises in Schenkenberg/Festgottesdienst in Malchow mit Prof. Dr. Dres. h.c. Christoph Markschies, Berlin

Gewerbliche Anzeigen

„Markus-Passion“
von Reinhard Keiser (1674-1739)
für Soli, Chor und Orchester

am Sonntag 25.03.2018 um 16 Uhr
in der Musikkirche Malchow
17291 Göritz OT Malchow, Dorfmitte 1a

Ausführende:
Solisten / Preußisches Kammerorchester
Singkreis Schönfeld / Vokalensemble Agniculi Stettin
Leitung: Lukasz Popialkiewicz

Tel. 039854/546 www.kirche-schoenfeld.org

Evangelische Kirchengemeinde Brüssow

Gottesdienste März/April

25.03.2018		**Palmsonntag**
	10:00 Uhr	Brüssow
	14:00 Uhr	Grimme
	19:00 Uhr	Atempause für die Seele in der Brüssower Kirche

Gründonnerstag und Abendbrot für Leib und Seele

29.03. 2018	19:00 Uhr	in der Brüssower Kirche. Gemeinsam wollen wir ein Abendmahl in der Kirche zusammen feiern und anschließend Abendbrot essen.

Karfreitag

30.03.2018	19:00 Uhr	in der Fahrenwalder Kirche mit dem Kirchenchor aus Brüssow

Ostersonntag

Herzliche Einladung zum Ostersonntag am 01. April 2018 zu unseren Veranstaltungen:

	06:30 Uhr	Morgenandacht auf dem Friedhof
	08:00 Uhr	Frühstück im Heim,
	09:00 Uhr	Gottesdienst in Menkin
	10:15 Uhr	Gottesdienst in Brüssow mit Kirchenchor und Taufen
02.04.2018	10:00 Uhr	Brüssow mit Taufe
08.04.2018	10:00 Uhr	Brüssow
	14:00 Uhr	Woddow
15.04.2018	10:00 Uhr	Brüssow
22.04.2018	10:00 Uhr	Brüssow
	14:00 Uhr	Menkin

Frühjahrsputz in der Brüssower Kirche

am 24. März 2018 um 09:00 Uhr an der Kirche zu Brüssow. Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Atempause für die Seele

Herzliche Einladung zum Abendgottesdienst am 25. März um 19:00 Uhr in die Brüssower Kirche! Mal die Seele baumeln lassen und Luft holen, darum soll es gehen!

Gemeindefahrt zum Thema Preußen nach Berlin am 5. Mai.2018

Herzliche Einladung zur diesjährigen Gemeindefahrt zum Preußischen Erbe. 100 Jahre ist her, dass der Kaiser zurückgetreten ist. Wir wollen uns auf die Suche begeben. Wir wollen den Dom mit der Gruft besuchen, das neue Stadtschloss in Berlin und anschließend das Schloss Charlottenburg. Mit dem Bus fahren wir nach Berlin. Kosten für die Fahrt, Eintrittsgelder und Abendbrot 30 Euro. Bitte melden Sie sich bei Frau Bruch an: 80237

Familienfreizeit 2018 nach Zinnowitz

hiermit lade ich alle Familien recht herzlich zu unserer diesjährigen Fahrt ein. Dieses Jahr soll es nach Zinnowitz gehen. Dort haben wir das Haus Kranich zur Verfügung. Wir wollen dort ein Wochenende zusammen verbringen.
Datum: 22.-24. Juni 2018
Der Preis beträgt 60 Euro pro Erwachsene Person und Wochenende (Kinder sind frei), Anmeldungen bitte im Pfarramt: Matthias Gienke 016093888819, Frau Bruch 80237 bruessow-buero@pek.de, Herzliche Einladung an Alle Familien

Gemeindefahrt nach Masuren vom 24.-29. September 2018

In diesem Jahr wollen wir nach Masuren fahren. Wir planen gerade vielfältige Programpunkte, die wir im nächsten Amtsblatt konkret veröffentlichen. Wir wollen die Schönheit Masurens erkunden und uns anschauen.
Kosten: 380 Euro, Diese Kosten beinhalten: Bus, Übernachtung mit Vollverpflegung und allen Eintrittsgeldern. Alle sind herzlich zu dieser besonderen Fahrt eingeladen! Anmeldungen unter: 80237 (Frau Bruch)

Veranstaltungen:

Männerkreis	Nächster Termin 22. März 2018 um 09:00 Uhr gibt es im Alten Pfarrhaus ein Männerfrühstück.
Seniorenkreis 55 plus	am 04.04.2018 findet am 28.02.2018 Wir treffen uns um 09:30 Uhr am Alten Pfarrhaus und es soll mit dem Zug nach Greifswald gehen. Dort besuchen wir das Pommersche Landesmuseum und die Stadt. Bitte melden sie sich bei Frau Bruch an: Tel. 80237

Herzliche Einladung an Alle!

Projekt „GeroMobil“ - Wohnortnahe Diagnose-, Unterstützungs- & Beratungsleistung der Volkssolidarität UER

- wohnortnahe Information, Beratung, zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung im ländlichen Raum (spezialisiert auf Demenzerkrankungen)
- Frühzeitige Identifizierung (Erkennung) von Hilfebedarfen bei geriatrischen Erkrankungen (speziell Demenzerkrankungen)
- Individuelle passgenaue Hilfen für Leistungsberechtigte der Kranken- und Pflegeversicherung
- Längerer Verbleib in der eigenen Häuslichkeit, Ihrem persönlichen Umfeld
- Verhinderung von Überlastung pflegender Angehöriger
- Aktive Mitarbeit in einem gerontopsychiatrischen Netzwerk (Gero-Allianz) in unserer Region

Ansprechpartner: Herr Thom
Rufnummer GeroMobil: 0151 58781007

Fahrplan April 2018

Donnerstag, 05.04.2018	Löcknitz	09.30 Uhr bis 10.15 Uhr
	Penkun	10.30 Uhr bis 11.15 Uhr
Dienstag, 24.04.2018	Pasewalk	09.00 Uhr bis 10.30 Uhr

Deutsch-Polnisches Chorwochenende in Gehren 27.-28.01.2018

Seltene Markus-Passion von Reinhard Keiser wird zur Aufführung gebracht

Wer am vergangenen Wochenende einen Blick durch die großen Fenster des Schullandheims in Gehren bei Strasburg geworfen hat, konnte Beobachter eines sonderbaren Schauspiels werden. 31 Menschen waren dort zu sehen, meist sitzend auf Stühlen, mit großformatigen Chorpartituren in den Händen und den Mund meist weit geöffnet. Vor ihnen ein Mann, stehend, und mit den Händen Linien und Bögen in die Luft zeichnend. Ohne Ton mag diese Szenerie ein wenig skurril angemutet haben, doch hätte man sich hinter die Mauern des Hauses begeben und hätte sich dazugesetzt, so wäre man Zeuge großartiger musikalischer Zusammenarbeit geworden. Die Damen und Herren sind Uckermärker und Stettiner – zwei Chöre: der Singkreis des Pfarrsprengels Schönfeld und das Vokalensemble Agniculi, beide unter der Leitung von Lukasz Popialkiewicz! An diesem Wochenende haben sie sich wieder getroffen, um die „Markus-Passion" von Reinhard Keiser (1674-1739) zu üben, ein barockes Werk, was auch für Johann Sebastian Bachs Passionen eine Inspirationsquelle gewesen ist. Die 90-minütige Passion ist die einzige Passion, die J.S. Bach außer seinen eigenen mehrfach aufführte! Sowohl Werk als auch Künstler sind heutzutage völlig zu Unrecht fast vergessen, obwohl sie doch einen wichtigen Einfluss auf ihre Epoche und ihre Zeitgenossen genommen hatten. Auf Deutsch, Polnisch, Englisch und Russisch wurde über Musik gefachsimpelt und ein gutes Kennenlernen ermöglicht. Am Samstagabend versammelte man sich nach der Absolvierung sämtlicher Proben zu einem Bunten Abend, der vor allem dem gegenseitigen Austausch von Lebensgeschichten, der Erprobung verloren geglaubter Sprachkenntnisse und dem gemeinsamen Beisammensein bei Sekt und Knabberei gewidmet war. Menschen, die sonst „nur" miteinander singen, konnten hier persönliche Kontakte knüpfen, denn nach der Bachkantate „Christ lag in Todesbanden" (2015) und der Messe in G-Dur von Franz Schubert (2016), ist die Markus-Passion nun schon das dritte größere Werk, welches in Deutsch-Polnischer Kooperation aufgeführt wird. Dieses Wochenende wurde durch die Fördergemeinschaft Pommerania gefördert.

Zur Aufführung kommt die Markus-Passion am 25. März (Palmsonntag) diesen Jahres, eine Woche vor Ostern, in der Musikkirche in Malchow. Im Sinne der guten Alten Musik, der Tradition der Passionsmusiken, der stetig wachsenden Deutsch-Polnischen-Freundschaft und des guten Geschmacks lade ich Sie im Namen des Pfarrsprengels Schönfeld herzlich zu diesem großartigen Konzert ein.

Carlo Christiansen, Schönfeld

Information:

„Markus- Passion" von Reinhard Keiser (1674-1739) für Soli, Chor und Orchester am Sonntag, dem 25.3.2018 um 16 Uhr in der Musikkirche Malchow, 17291 Göritz

Ausführende:

Solisten: Sopran – Anna Musik/Alt-Izabela Rodziewicz/Tenor – Ralph Eschrig/Bass – Michal Marszalek

Preussisches Kammerorchester

Singkreis Schönfeld/Vokalensemble Agniculi Stettin – Ltg. Lukasz .Popialkiewicz

Eintritt frei – Spenden erbeten

INFO: Ev. Pfarramt Schönfeld – 039854 /546

Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges

3 riesige Ostereier vermisst!

Während seiner Tour durch Brüssow hat der Osterhase am Ostersonntag gegen 8 Uhr drei große Ostereier verbummelt.

Bitte helft dem Osterhasen sie wieder zu finden!

Als Belohnung spendiert er euch neben vielen Süßigkeiten

- **einen Kinogutschein**
- **eine Saisonkarte für die Badeanstalt Brüssow und**
- **einen Schlemmergutschein.**

Also, wer ein Ei findet, möchte es doch bitte dringend am

Dienstag, 03.04.2018
im Amt Brüssow
während der Sprechzeiten (8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr)
bei Frau Lemke im Nebengebäude

abgeben und gegen seinen Finderlohn eintauschen.

Hoffen wir, dass der Osterhase am Sonntagmorgen nicht durch den Schnee hoppeln muss.

Bitte pro Familie nur ein Ei!

Tourismusverein „Brüssower Land" e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 32
17326 Brüssow
Tel: 039742-80360
Fax 039742-80390
E-Mail: bruessow-tourist@t-online.de

Gewerbliche Anzeige

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Mecklenburg Vorpommern MV tut gut.

www.lgmv.de

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.
Sprechen Sie uns an, Frau Meyer-Sauer berät Sie gern!
Telefon: 0395 4503-19 · E-Mail: hiltrud.meyer-sauer@lgmv.de
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH · Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg

ETL

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl. Informatiker (FH)
Heidelore Hobom

Steuerberater
Frank Richter

Wir wünschen frohe Ostern, herrliches Osterwetter und all unseren Mandanten einen fleißigen Osterhasen.

Niederlassung: 17321 Löcknitz • Straße der Republik 13
Tel.: (039754) 51490/ 20615 • Fax: (039754) 51492
E-mail: fp-loecknitz@etl.de • www.etl.de/fp-loecknitz

Karneval – Kultureller Höhepunkt in Brüssow

Zwei Veranstaltungen bietet der BKK (Brüssower Karnevalsverein) in jedem Jahr für die Zuschauer an. Am 3. Februar war in diesem Jahr die erste. Der Nachmittag war für die Kinder vorbereitet und anschließend reihten sich die bunten Fahrzeuge zum Umzug auf, um auf die Suche nach dem diesjährigen Prinzenpaar zu gehen. Im Lindenweg wurde man fündig. Jessica Giermann und Jens Hornburg zeigten sich in ihrer ganzen Pracht. Das versammelte Publikum erlebte vor der Karnevalshochburg „Zum Schwan" die Antrittsrede. Die Abendveranstaltung war jedoch bereits ausverkauft.
Das Abendprogramm enthielt viel beklatschte Sketche, Tänze der Minifunken, der Funken und Maxifunken. Der Zeremonienmeister Ronald Hanisch führte gekonnt durch das Programm und der Vorsitzende des Vereins Mario Geister war sowohl im Elferrat, als auch in den Sketchen zu erleben.
Die 2. Veranstaltung folgte am Nachmittag des darauffolgenden Wochenendes. Hier wurde traditionell mit einer Kaffeetafel begonnen, bevor das Programm begann, welches auch vor diesem Publikum sehr gut ankam.

Bericht und Fotos: H. Richter

Karatekurs in Aschersleben

Am 03.03.2018 folgten 4 Mitglieder des Brüssower Kampfkunstdojo Uckermark e.V. der Einladung der Aschersleben Karateschule zu einem Karatelehrgang.
Unter der Leitung des Karatelehrer R. Romero trainierten Karateka aller Graduierungen einzelne Karate Kata und Formen der Anwendung (Bunkai).
In der Kata legte Sensei Romero besonderes Augenmerk auf die koreckte Ausführung der einzelnen Techniken.
In einer realen Gefahrensituation ist deren Anwendung aber nicht 1:1 umsetzbar.
Hier ist das grundlegende Verständnis der Technik, die Voraussetzung, um einzelne Elemente der Kata in der Realität anwenden zu können.
Mit vielen einzelnen Übungselementen wie Partnerübungen und Pratzentraining wurde eine reale Umsetzung des gelernten, geschult.
Sensei Romero demonstrierte verdeckt ausgeführte Hebelanwendungen, die jedem einzelnen Teilnehmer ein Verständnis der Biomechanik des Körpers abverlangte.
Einige dieser Übungen werden in unser Training mit übernommen werden.
Mit vielen neuen Eindrücken ging es dann am selben Tag wieder nach Hause.

B. Fellwock
Vorstand Kampfkunstdojo

Nachwuchsspieler

Nachwuchsspieler für den SV Eintracht Göritz gesucht!

An alle fußballinteressierten Kinder und Jugendliche!

Über diese Anzeige mochten wir wieder einmal die Werbetrommel rühren und auf unseren Verein aufmerksam machen. Wenn **IHR** begeisterte Fußballspieler oder Fußballspielerinnen seid, kommt zur EINTRACHT nach Göritz. Unser Ziel ist es, auch in der neuen Saison 2018/2019 wieder Juniorenmannschaften in die Meisterschaft zu schicken. Dies beinhaltet insbesondere die Jahrgänge:

F-Jugend (Jahrgang 2010-2011 oder jünger)
E-Jugend (Jahrgang 2008-2009)
D-Jugend (Jahrgang 2006-2007) und
C-Jugend (Jahrgang 2004-2005)

Auch wenn ihr nicht in die genannten Geburtenjahrgänge passt, ihr dennoch aber gerne bei uns trainieren möchtet, seid ihr bei uns herzlich willkommen. Schaut einfach bei unseren Trainingseinheiten vorbei. Die Trainer werden euch und euren Eltern bei Fragen gerne weiterhelfen.

Erreichbarkeiten

Rückfragen bei Stephan Neitzel (Vorstand, Sport) unter: **0152-33586840** (stephan-neitzel@gmx.de) oder Nico Dähn unter **0172-3804731**.
Schaut auch gern auf unserer Homepage www.sv-eintracht-goeritz.de oder unserer Facebookseite **SV Eintracht Göritz** vorbei.

Gewerbliche Anzeige

Unsere DRK-Feldküche
„Eigentlich ist es wie daheim, nur eben mit größeren Mengen“

„Eigentlich ist es wie daheim, nur eben mit größeren Mengen“, sagt Jens-Uwe Goll, Leiter der Versorgungsgruppe vom Deutschen Roten Kreuz OV Melzow und meint damit das Kochen an der Feldküche, „…mehr als nur Dosenfutter und wässriger Tee…“, die Zeiten in denen es darum ging, in grauen Overalls in der Feldküche überwiegend Tee zu kochen, gehören der Vergangenheit an. Heute dient die Feldküche dazu, Betroffene, Rettungskräfte und weitere Helfer bei größeren Einsätzen zu versorgen. Auch die Verpflegung der breiten Bevölkerung einer Gemeinde bei Naturkatastrophen oder längeren Stromausfällen ist Aufgabe der Feldküche. Regelmäßiges Üben ist auch im Bereich der Feldküche sehr wichtig, denn sollte es zum Ernstfall kommen, muss das Essen auch gut schmecken. Die Küchenmannschaft des DRK OV Melzow lässt keine Möglichkeit aus, mit der gesamte Feldküche oder auch nur einzelnen Komponenten effektiv zu üben. Der Ortsverband Melzow gehört zur Einsatzeinheit Versorgung und springt zur Unterstützung im Katastrophen- und Unglücksfall ein. Der Sanitätsdienst spielt dabei natürlich eine große Rolle, doch der Ortsverband Melzow ist ein zentrales Glied bei der Verpflegung, Betreuung und Logistik. Die großen Mengen sind Programm: Zum Beispiel für 250 Portionen Schweinegeschnetzeltes mit Pilzrahmsauce braucht man 37,5 Kilogramm Fleisch, daneben jeweils 12,5 Kilo Zwiebeln und Pilze sowie 45 Liter Sauce. Als Beilage werden 20 Kilo Nudeln und 37,5 Kilo Karotten benötigt. Der OV Melzow ist der einzige Ortsverband des DRK Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. mit einer Feldküche. „Früher hätte es den Trend gegeben, solche Ausrüstung abzuschaffen, doch durch Hochwassereinsätze besinnt man sich wieder auf den Wert einer solchen Feldküche“, erläutert Jens-Uwe Goll. Neben seiner allgemeinen DRK-Grundausbildung ist er durch die Fachdienstausbildung „Verpflegung“ auch ausgebildeter Feldkoch. Ein Team von Köchen schnibbelt, würzt, rührt und kocht. Bis zu 400 Personen können mit der Feldküche verköstigt werden. Wer jetzt nur an die typische Gulaschkanone denkt, hat weit gefehlt: „Unser Ziel ist es, möglichst frisch zu kochen. Unsere Spezialität ist Geschnetzeltes mit Nudeln und Gemüse. Allerdings ist dieses Menü für Vorbestellungen, beim Einsatz muss es oft schnell gehen“, so Jens-Uwe Goll. Bei einem spontanen Einsatz gebe es Erbsensuppe mit Bockwurst oder belegte Brötchen. Da der Ortsverband Lebensmittel nur begrenzt lagern kann, pflegt er Kooperationen mit den lokalen Anbietern, wie z.B. der Landmarkt in Warnitz oder bei der Metro in Prenzlau, die auch nachts gegebenenfalls angerufen

werden können, um Verpflegung zu organisieren. „Nach einem mehrstündigen Einsatz freuen sich die Einsatzkräfte immer über eine warme Mahlzeit“, kommentiert der OV Vorsitzender Mario Labahn. Das gelte gleichermaßen für den Ernstfall, als auch für die Arbeit bei großen Übungen. Auch beim Amtsfeuerwehrtag 2018 in Schmölln mit rund 400 Personen wird die Verpflegungseinheit des Ortsverbandes ihr Können beweisen. Bei geplanten Veranstaltungen können auf der Feldküche sogar Drei-Gänge-Menüs gekocht werden. „Bisher haben wir noch jeden satt bekommen“, freut sich Jens-Uwe Goll. Wenn wir Sie neugierig gemacht haben, dann melden Sie sich unter der Telefonnummer 03984/8720-25 oder besuchen Sie uns einfach beim DRK OV Melzow.

Silvio Duchow
Ehrenamtskoordinator

Deutsches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

Sie brauchen uns?
Wir sind für Sie da!

- Häusliche Krankenpflege
- Beratungsstelle für Demenzkranke
- Dementenbetreuung in der Häuslichkeit / in der Gruppe
- Integrative Kindertagesstätte
- Netzwerk Gesunde Kinder
- Familienunterstützender Dienst
- Wohnstätte für behinderte Menschen
- Erste Hilfe Ausbildung
- Ausbildungsstätte
- Katastrophenschutz
- Kleiderstube für jedermann
- Mutter-/Vater-Kind-Kuren
- Schuldnerberatung
- Insolvenzberatung
- Wasserwacht
- Jugendklub
- Begegnungsstätte

Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V.
Stettiner Straße 5, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 8720-21

Inh. Michael Rakow
ELEKTRO-RAKOW
* Elektroinstallationen * Blitzschutz
Tel.: 039742 / 80357
Handy: 0170 / 5319588
Fax: 039742 / 80358
elektro-rakow@t-online.de
Amtsstraße 5, 17326 Brüssow
Meinen Kunden & Geschäftspartnern ein frohes Osterfest!

BESTATTUNGSHAUS SALOMON
Erreichbar Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)

• Erd-, Feuer-, Seebestattungen
• kirchliche und weltliche Trauerfeiern
• An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
• Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
• Grabeinebnungen • Wohnungsauflösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge
Chausseestraße 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
Gemeindewiesenweg 89, 17309 Pasewalk
Telefon: 03973 202616
www.bestattungshaus-salomon.de

Mit ASZ Löcknitz in den Frühling
Coupon 10 % für Fahrräder
Ein frohes Osterfest wünschen wir all unseren Kunden und Geschäftspartnern!

sonstige Werkstattleistungen zu gewohnt günstigen Preisen
17321 Löcknitz · Prenzlauer Str. 3
Tel./ Fax: (039754) 20496 · www.asz-loecknitz.de

Richter
Heizung & Sanitär GmbH

Alexander Richter · Finkenweg 2 · 17326 Brüssow
Tel. 039742 / 80727, 0171/2198211, Fax 039742 / 86977

Kfz-Meisterwerkstatt Schmidt
· Reparatur aller Kraftfahrzeugtypen
· Waschanlage/Unterbodenschutz
· HU und AU

17326 Brüssow · Amtsstr. 5 · Tel.: 039742/81962

Online sparen
UckerGas® easy

© worldmove.de
Ganz easy online sparen!
UckerGas® - Eine Marke der Stadtwerke Prenzlau

Dein Autozentrum

Die Volkswagen Profis im Nordosten!

mehr Info's unter www.dein-autozentrum.com

Eröffnung nach Umbau
am 14.04. von 10 - 16 Uhr

1) Gewinnen Sie für 1 Jahr den neuen T-ROC, exklusiv Versicherung!
2) Aktion gilt nur in unserer Filiale in Pasewalk für den Monat April.

Dein Autozentrum Woldegk GmbH
Prenzlauer Chaussee 2b · Tel.: 03963 / 25 62 0

Dein Autozentrum Pasewalk GmbH
Feldstraße 24 · Tel.: 03973 / 20 70 0